



FLUCH UND ELEND

DER VERHÄLTNIISWAHL

DIE KANZLER IM KÄFIG DER KOALITIONEN

von Manfred C. Hettlage

und einem Zuspruch von Fridrich Merz

Fluch und Elend der Verhältniswahl

Fluch und Elend der Verhältniswahl

Die Kanzler im Käfig der Koalitionen

Von Manfred C. Hettlage
und mit einem Zuspruch
von Friedrich Merz

Impressum

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek: Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über dnb.dnb.de abrufbar.

Die automatisierte Analyse des Werkes, um daraus Informationen insbesondere über Muster, Trends und Korrelationen gemäß §44b UrhG („Text und Data Mining“) zu gewinnen, ist untersagt.

© 2026 Manfred C. Hettlage

Herstellung und Verlag:

BoD · Books on Demand GmbH, Überseering 33, 22297 Hamburg

ISBN: 978-3-6963-2076-8

INHALT

Teil A: Kleine Beiträge

Fehlgriffe des Gesetzgebers

I. Zwei Augen, zwei Ohren, aber nur eine Stimme

Die Willkür der Zweitstimmen-Deckung

S. 11

Verbot der Doppelwahl

II. Niemand darf zweimal zur Wahlurne gehen“

Die Kehrseite der Zweistimmen-Wahl

S. 14

Pro Kopf eine Stimme

III. Der Geburtsfehler der Republik

Wer zweimal wählt, wählt einmal zu viel

S. 20

Richtlinienkompetenz

IV. Kanzler oder Koalition?

Fluch und Elend der Verhältniswahl

S. 30

Landtagswahl

V. Fünf Mandatsanmaßungen

Jetzt auch in Brandenburg

S. 33

Baden-Württemberg

VI. Muss die Landtagswahl
wiederholt werden?

S. 37

Teil B: Petition
und Wahleinsprüche

Petition nach Art. 17 GG

VII. Klöcker kritisiert Karlsruhe

Das Sonder-Prüfungsrecht bleibt ungenutzt 43

Schriftsatz

VIII. Wahleinspruch mit Verfassungsrang

Einspruch gegen die Wahl v. 23.2.2025 49

Schriftsatz

IX. Der Fall Knodel

Direktmandat ohne Wahlkreis 65

Schriftsatz

X Schlechtes Recht verdrängt das gute

Unzulässige Nichtbefassung 70

Teil C: Urteile und Gesetz

Ungelöste Aktenzeichen

XI. Holzweg statt Rechtsweg	
Wahleinsprüche und Beschwerden seit 6/2023	75

Der Hettlage-Referenten-Entwurf:

XII. Das Direktmandat:	
Rückgrat der Demokratie	
Zum Richtungswechsel im Wahlrecht	87

Teil D: Anhänge

XIII. Geschichte und Statistiken	104
XIV. Kinder der Doppelwahl: die „Überhänge“:	111
XV. Die Zweitstimme zählt	116
XVI. Der verschenkte Wahlsieg	118
XVII. Meine Beiträge zum Schrifttum	120

Vorwort des Autors

Der Verfassungsrichter, Ernst. G. Mahrenholz, hat die typisch deutsche Zwei-Stimmen-Wahl als „*Einführung der Bigamie im Wahlrecht*“ gebrandmarkt. Hans Meyer hat von „*wahlrechtlichem Irrsinn*“ gesprochen und Sophie Schönberger wiederholt das Wort „*Lebenslüge*“ in den Mund genommen. Die erste Große Koalition unter Bundeskanzler, Kurt Georg Kiesinger, wollte Abhilfe schaffen. Schon 1966 hatten Union und SPD vereinbart, ein neues Wahlrecht einführen, um „*einen institutionellen Zwang zur Beendigung der Großen Koalition*“ zu schaffen. Mehr noch wollte man sogar „*eine institutionelle Abwehr der Notwendigkeit zur Bildung von Koalitionen überhaupt*“ herbeiführen. Der geplante Richtungswechsel im Wahlrecht hat aber nicht stattgefunden. Der für die Verhältniswahl typische Zwang zur Bildung von Koalitionen ist geblieben bis auf den heutigen Tag und verschafft der Minderheit auf der Regierungsbank regelmäßig eine Sperrminorität. Weil gegen den Willen der Minderheit nicht regiert werden kann, verliert das Mehrheitsprinzip den Boden unter den Füßen. Es kommt zur außerparlamentarischen Opposition; zu Unzufriedenheit und Unruhen; zu Plebiszit statt Parlament; zu „Demo“ statt Demokratie!

München, den 15. Mai. 2026

M. Hettlage

Zuspruch von Friedrich Merz

(Zitat-Anfang) „Wenn wir ein anderes Wahlrecht hätten, so wie in Großbritannien, so wie in Frankreich, so wie in den USA, dann hätte eine Partei die absolute Mehrheit. Wir haben aber kein anderes Wahlrecht. Wir haben dieses Wahlrecht. Und die Verhältniswahl zwingt uns zu Koalitionen.“ (Zitat-Ende)

In der Talkshow mit Caren Misosga vom 4. Mai 2026

Teil A: Kleine Beiträge

Fehlgriffe des Gesetzgebers

I. Zwei Augen, zwei Ohren, aber nur eine Stimme

Die Willkür der Zweitstimmen-Deckung

Wir haben zwei Augen, zwei Ohren, aber nur eine Stimme. Ohne zweite Stimme keine Überhänge, kein Ausgleich, kein negatives Stimmengewicht, etc. Das alles gibt es nur, wenn man zwei Stimmen hat und die eine gegen die andere richtet. Fehlt die zweite Stimme, entfällt das Stimmensplitting, die Sperrklausel samt Grundmandats-Regel und natürlich auch die Zweitstimmen-Deckung. – Also weg mit der zweiten Stimme? Ja, die Frage so zu stellen, heißt sie so zu beantworten.

Gewählt ist, wer von den meisten Wählern unter den Bewerbern in den heimatischen Wahlkreisen ausgesucht worden ist (Wahlkreis-Bester). Die zweite Stimme gilt dagegen der pauschalen Blockwahl bzw. Parteienauswahl. Bleibt eine Seite des Stimmzettels leer, weil der Wähler keine oder eine abweichende Auswahl getroffen hat („Stimmensplitting“), ist nach neuem Recht nicht etwa die Stimme, sondern das Mandat ungültig, weil die sog. „Zweitstimmen-Deckung“ fehle, wie es heißt.¹ Das Volk drückt seinen Willen durch Wahlen aus.² Der Wähler hat mit der Erststimme klar gesagt, wer, von welcher Partei, aus welchem Bundesland in das Plenum des Berliner Parlaments einziehen soll. Die sog. „Ampel-Koalition“ aus SPD, Grünen und der FDP wollte durch die Reform des Wahlrechts von 2023 vor allem der CSU in Bayern „*ein Bein stellen*“ und

¹ Vgl. § 1 Abs. 3 BWahlG/2023. Wie aus einer gültigen Stimme ein ungültiges Mandat entstehen soll, wird vom Gesetzgeber mit der höchsten Geheimhaltungsstufe behandelt.

² Art. 20 Abs. 2 GG: Die Staatsgewalt wird vom Volke „*in Wahlen*“ ausgeübt (Volkssouveränität).

damit natürlich auch die CDU treffen.³ Zu diesem Zweck wurde die Grundmandats-Regel abgeschafft und die ominöse „Zweitstimmen-Deckung“ erfunden – gesetzgeberisch ein folgenschwerer Fehlgriff, wie sich schon bei der Wahl v. 23.2.2025 zeigen sollte.

Das Verfassungsgericht hatte schon am 30. Juli 2024 bei den Grundmandaten die „rote Karte“ gezogen: Wenn eine Partei mehr als zwei Direktmandate erlangt hat, bleibt die Verschonung vor der Sperrklausel weiterhin erhalten.⁴ Die Annullierung von Direktmandaten durch die „Zweitstimmen-Deckung“ hat das Gericht jedoch gebilligt, eine Fehlentscheidung, die einen politischen Erdbeben ausgelöst hat. Denn zur allgemeinen Überraschung zogen bei der jüngsten Bundestagswahl v. 23.2.2025 insgesamt 23 Wahlkreis-Sieger nicht in den Bundestag ein: fünfzehn von der CDU, drei von der CSU, einer von der SPD und vier von der AfD.⁵ Das führte bei der Kanzlerwahl am 6.5.2025 zur Katastrophe: Statt 299 gibt es nur noch 276 Direktmandate. Diese Mandate fehlten dem Kanzler im ersten Wahlgang. Die Gesamtzahl der 630 Abgeordneten nimmt aber nicht um die 23 annullierten Sitze ab! Nur wenige durchschauen, was hier wirklich gespielt wird. – Gibt es also im Gegenzug doch 23 „Ausgleichsmandate“ und zu wessen Gunsten? Offenbar ist das so.

1. Für die Kanzlerwahl ein Desaster

Wer mit der Erststimme gewählt wurde, dem steht das wohlverworbene Direktmandat ohne Wenn und Aber zu. Die Zweitstimme ändert daran nichts. Denn sie berührt die Erststimme nicht. Werden beide Stimmen nicht simultan, sondern getrennt vergeben, die Abgeordneten also mit der Erststimme gekennzeichnet, die Zweitstimme aber an eine ganz andere, an eine dritte Partei vergeben, dann lässt sich nicht mehr feststellen, was die Wähler wirklich gewollt haben. Dann ist nicht nur die erste Stimme ungültig, dann muss der Stimmzettel auf beiden Seiten verworfen werden. Das war objektiv schon immer konkurrierendes

³ Vgl. die Ersten Lesung zum neuen BWahlG v. 1.3.2023, die besonders Streitig Debatte war.

⁴ Vgl. BVerfG v. 30.7.2024 (BvF 1/23 u.a.).

⁵ Vgl. dazu Deutscher Bundestag: <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2025/kw09-wahlkreis-unbesetzt-1055568>,